

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Erl. des MLU vom **.2015 – 21.11-62145/3

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Zweck der Zuwendung besteht darin, die Umsetzung von Vorhaben zu unterstützen, die die Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion zum Ziel haben.
- 1.2 Hierzu gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen;
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen;
 - c) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV – LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S.241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S.73);

d) des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2014 – 2020;

e) den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Konzepte und Planungen

- 2.1.1 Förderfähig sind Aufwendungen für Untersuchungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie für die Erstellung von Konzepten und Planungen als Vorbereitung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion.

2.1.2 Gefördert werden können insbesondere

- a) die Erstellung von technischen Konzepten,
- b) die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
- c) die Erarbeitung von Organisationsvorschlägen
(Aufbau von Strukturen zur Finanzierung und Aufgabenwahrnehmung, z.B.: Wasser- und Bodenverbände, Satzungen),
- d) Planungsleistungen.

2.2 Investitionen

- 2.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für den Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zum Schutz vor Vernässungen und Erosion.

2.2.2 Gefördert werden können insbesondere:

- a) die Herstellung neuer Gewässer, die Wiederherstellung ehemals vorhandener Gewässer sowie die wesentliche Umgestaltung von Gewässern 2. Ordnung,
- b) die Beseitigung von Schäden in Gewässern 2. Ordnung infolge extremer Wetterereignisse, soweit dies zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist,

- c) die Schaffung von Möglichkeiten zum Wasserrückhalt,
- d) die Herstellung von wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Schöpfwerken, Sielen und Absperrbauwerken, soweit sie der Verbesserung des Wasserabflusses in den Gewässern 2. Ordnung dienen,
- e) die Herstellung von Anlagen zur Regulierung des Grundwassers,
- f) die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser,
- g) Objektschutz in begründeten Einzelfällen als Bestandteil der Konzepte gemäß Nummer 2.1, soweit damit die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen insgesamt erhöht wird (nachrangig gegenüber anderen Förderprogrammen),
- h) Monitoring- und Steuerungssysteme,
- i) Flächenerwerb / Erwerb von Nutzungsrechten.

2.2.3 Nicht förderfähig ist der Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunale Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1 mehr als 10 000 Euro und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 mehr als 25 000 Euro betragen.
- 4.2 Eine bewertende Stellungnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde zum beantragten Vorhaben ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie.
- 4.3 Voraussetzung für eine Zuwendung nach Nummer 2.2 ist weiterhin, dass der Antragsteller das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der bevorteilten Flächen- und Grundstückseigentümer sowie der sonstigen dinglich Berechtigten geprüft hat. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in ihrer Stellungnahme zu würdigen.
- 4.4 Vor Erteilung einer Bewilligung hat der Antragsteller in geeigneter Form seine Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme der Trägerschaft und der Sicherstellung des Betriebes sowie der Unterhaltung der errichteten Anlage nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Art der Zuwendung:	Projektförderung.
Art der Finanzierung:	Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Erarbeitung von Konzepten und Planungen gemäß Nummer 2.1 kann mit bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Investive Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion können mit bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.3 Umfang der Zuwendung

Bemessungsgrundlage der Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden die Ausgaben anerkannt, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und dem Zuwendungsempfänger durch die geförderte Maßnahme zusätzlich entstehen.

5.3.1 Insbesondere sind dies Ausgaben für:

- a) Konzepte und alle dafür erforderlichen Nebenaufwendungen (z.B. Datenbeschaffung, Modellierung),
- b) Planungsleistungen,
- c) Beschaffung von hydrologischen oder anderen für die Bewertung erforderlichen Daten,
- d) Baumaßnahmen einschließlich aller Baunebenkosten,
- e) Vorhaben und Investitionen, die nicht Bauvorhaben sind (z. B. technische Anlagen und Ausrüstungen),
- f) den Erwerb von Grundstücken nur insoweit eine vorhabensbezogene Sicherung dinglicher Rechte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Betrieb und Unterhaltung der mit der Zuwendung errichteten Anlagen,
- b) Betrieb und Unterhaltung sowie Instandsetzung bestehender Anlagen (Ersatzinvestitionen),

- c) Unterhaltung der Gewässer,
- d) Ersatz von Anlagen und Anlagenteilen.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen sowie der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2.2 Für die Prüfung, ob beim Zuwendungsempfänger ausreichende Haushaltsmittel zur Durchführung des geplanten Investitionsvorhabens zur Verfügung stehen werden, ist der Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vor der Förderzusage vorzulegen. Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme schätzt die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten ein (vergleiche auch Nummer 15 der Bek. des MI über Hinweise zur Haushaltskonsolidierung vom 24.9.2004, MBl. LSA S. 579). Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung auf Grundlage der Stellungnahme.

6.3 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

6.3.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge unter Berücksichtigung der entsprechenden fachlichen Stellungnahmen sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vor Auftragsvergabe oder vor Baubeginn vorliegen.

6.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, insbesondere die VV-Gk (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44

LHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.3.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von den entsprechenden Regelungen in den VV-Gk zu § 44 LHO als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Dem Auszahlungsantrag sind deshalb die jeweiligen Rechnungen nebst Buchungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen im Original beizufügen.

7. Bauverwaltung

Fachlich zuständige technische Verwaltung nach der Nummer 1.3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau - Anlage der VV/VV-Gk zu § 44 LHO) ist das Landesverwaltungsamt.

8. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

nachrichtlich an
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
die Landesanstalt für Altlastenfreistellung
das Landesamt für Umweltschutz
die Landkreise
den Städte- und Gemeindebund
den Landkreistag
den Wasserverbandstag